41. Inwieweit kann das Recht zum Gebrauch eines Namens, insbesondere auch eines Abelsprädikates, öffentlichen Behörden gegenüber im ordentlichen Rechtsweg geltend gemacht werden? BGB. § 12. GBG. § 13. RVerf. Art. 109 Abs. 3.

IV. Zivilsenat. Urt. v. 11. April 1935 i. S. Fürst v. H..) w. Land Württemberg (Bekl.). IV 277/34.

I. Landgericht Stuttgart.
II. Oberlandesgericht daselbst.

Der Kläger ist Mitglied bes ehemalig reichsständischen Fürstenhauses H., und zwar des Einzelhauses H.D. Rach dem Hausgeset für das fürstliche Gesamthaus S. führen die Säupter der Einzelhäuser den Titel Kürft, während die nachgeborenen Agnaten Prinzen heißen. Der Kläger, der als Nachgeborener die Bezeichnung Brinz führte, folgte seinem Bruder bei dessen Tode am 14. Mai 1926 in das fürstliche Hausvermögen nach und hält sich beshalb als nunmehriges Haupt des Einzelhauses für berechtigt, sich Fürst zu nennen. Er wurde am 14. Februar 1928 mit bem Namen hans Fürst zu H.D. als Eigentümer eines im Amtsgerichtsbezirk U. gelegenen Grundstücks im Grundbuch eingetragen. Schon vorher hatte ihm das Amtsgericht in D. unter dem 3. Januar 1927 bescheinigt, daß er als württembergischer Standesherr und Kideikommisbesitzer befugt sei, sich Fürst zu S.-D. Herzog von U. zu nennen. Die Erteilung biefer Bescheinigung wurde bom württembergischen Justizminister durch einen Erlaß vom 14. Oktober 1929 migbilligt, der zugleich dem Amtsgericht aufgab, dem Mäger mitzuteilen, daß sein richtiger Name Prinz von S.D. laute. Dieser Erlaß hatte die Folge, daß das Grundbuchamt in U. die Eintragung des Mägers im Grundbuch dahin abänderte, daß er als "Prinz" bezeichnet wurde. Ein vom Mäger eingeleitetes Beschwerbeversahren endete damit, daß das Kammergericht seine weitere Beschwerde zurückwies.

Runmehr Klagt ber Kläger gegen bas Land Bürttemberg mit

bem Antrag, dieses zu verurteilen,

a) zur Beseitigung der Beeinträchtigung des Gebrauchs des Namens "Johann (Hans) Heinrich Georg Fürst zu H.-D." durch den Kläger seine durch das Württembergische Justizministerium am 14. Oktober 1929 an das Amtsgericht D. erlassene Weisung zurückzunehmen und

b) anzuerkennen, daß ber Kläger berechtigt ist, den angegebenen

Namen zu führen.

Das Oberlandesgericht erkannte auf Abweisung der Klage wegen Unzukässigkeit des ordentlichen Rechtswegs. Die Revision des Alägers hatte teilweise Erfolg.

Aus ben Grunden:

Das Berufungsgericht hält den ordentlichen Rechtsweg für unzulässig, weil der württembergische Justizminister durch seinen an das Amtsgericht in D. gerichteten Erlaß vom 14. Oktober 1929, den er durch einen späteren Erlaß vom 5. Februar 1931 aufrechterhalten hat, lediglich öffentlich-rechtliche Befugnisse wahrgenommen habe. Diese beiden Berfügungen des Justizministers lassen nach Inhalt und Form keinen Aweisel barüber, daß ber Ruftigminister im Wege ber Dienstaufsicht eine über den Rahmen der richterlichen Tätigkeit hinausgehende Berfügung des Amtsgerichts in O. beanstandet und als Rustizaussichtsbehörde das Amtsgericht mit Belehrung und dienstlicher Weisung versehen hat. Das Berufungsgericht konnte daher unbedenklich annehmen, daß diese Verfügungen in Ausübung öffentlich-rechtlicher Befugnisse bes Rustizministers erlassen seien. Seine Auffassung, daß die Überwachung der Namensführung zu den staatlichen Aufgaben gehört und im vorliegenden Fall dem Justizminister oblag, ist rechtlich nicht zu beanstanden.

Nach allgemeiner Ansicht können Ansprüche aus § 12 BGB. auch gegen Behörden wegen Störungen im amtlichen Verkehr erhoben werden. Nur insoweit ist der ordentliche Rechtsweg verschlossen, als die Störungshandlungen von der Behörde ausschließlich in Ausübung öffentlich-rechtlicher Befugnisse vorgenommen worben sind (so auch RGZ. Bb. 39 S. 303; JW. 1900 S. 422 Nr. 29, 1901 S. 173 Nr. 36, 1905 S. 72 Nr. 4, 1919 S. 309 Nr. 11; Pr. KompkonflGhof in JW. 1932 S. 903 Nr. 1).

Danach sieht das Berufungsgericht den Rechtsweg mit Recht insoweit für unzulässig an, als der Kläger die Verurteilung des Bestagten verlangt, die dom Justizminister an das Amtsgericht in O. erlassenen Beisungen zurückzunehmen, die innerhalb der dem früheren Justizminister zustehenden öffentlich-rechtlichen Befugnisse erlassen sind.

Dagegen kann dem Berufungsgericht insoweit nicht gefolgt werben, als es meint, auch die weiter beantragte Verurteilung des Beklagten, anzuerkennen, daß der Kläger den Namen Fürst zu G.-O. zu führen berechtigt sei, könne nicht im ordentlichen Rechtswege burchgesett werden. Ob der Kläger damit die als Leistungsklage anzusprechende Klage auf Beseitigung von Beeinträchtigungen des Namensaebrauchs (§ 12 Sat 1 BBB.) ober die Unterlassungsflage (a. a. D. Sat 2) ober eine auf Feststellung seines Rechtes zum Namensgebrauch gerichtete Klage aus § 256 BPD. erheben will, wird das Berufungsgericht noch zu erörtern haben (§ 139 Abs. 1 3PD.). Daburch, daß der Kläger diesen Anspruch neben bem auf Aushebung ber gedachten Verfügungen bes Justizministers gerichteten Antrag erhebt, ergibt sich, daß er Schutz gegen Beeinträchtigungen und Störungen seines Namensrechtes durch Sandlungen von Staatsbehörden begehrt, die etwa außerhalb der Ausübung öffentlich-rechtlicher Befugnisse vorgenommen werden. Die Möglichkeit solcher Störungen durch sonstige behördliche Handlungen ist nicht zu bestreiten. Insoweit ist daher der orbentliche Rechtsweg zulassia.

Richt zu prüfen ist hier, wo es sich lediglich um die Zulässigsteit des Rechtswegs handelt, ob der Alageantrag nach § 12 BGB. und gegebenenfalls nach § 256 ZPD. schlüssig begründet ist. Sollte das weitere Versahren etwa ergeben, daß die tatsächlichen Voraussiehungen einer Störungsklage aus § 12 BGB. oder die besonderen Voraussehungen einer Feststellungsklage aus § 256 ZPD. nicht gesgeben sind, so würde die Alage aus diesem Grunde, nicht wegen Unzulässigiafeit des Rechtswegs abzuweisen sein.

Damit setzt sich der Senat mit früheren Entscheidungen, insbesondere mit den Ausführungen des Urteils JW. 1905 S. 72 Nr. 4

nicht in Widerspruch. Dort hatte der Kläger in einem Rechtsstreit gegen den Anhaltischen Staat ebenso wie hier nicht nur auf Beseitiaung von Störungen seines Namensrechtes durch Ausübung öffent= lich-rechtlicher Befugnisse von seiten der zuständigen Staatsbehörde. sondern auch auf Verurteilung des Beklagten zur Anerkennung seines Namensrechtes und zur Unterlassung fünftiger Störungen angetragen. Wenn dort gleichwohl der Rechtsweg als unzulässig angesehen worden ist, so war das durch die damalige Rechtslage bedingt. Der Kläger nahm das Recht für sich in Anspruch, mit seinem Namen die Abelsbezeichnung "von" zu führen. Insoweit handelte es sich unter dem damaligen Rechtszustande um eine Frage des öffentlichen Rechtes, die im ordentlichen Rechtswege nicht zu entscheiden, für die vielmehr die Zuständigkeit von Verwaltungsbehörden begründet war. Deshalb fonnte bort angenommen werden, daß die vor dem ordentlichen Gericht erhobene Mage trop gegenteiliger Augaben des Klägers lediglich darauf abzielte, einer gesetmäßigen Tätigkeit öffentlicher Behörden anstatt auf dem dafür gesetzlich vorgesehenen Wege in unzulässiger Weise vor den ordentlichen Gerichten entgegenzutreten, was zur Verfagung ber Klage im orbentlichen Rechtswege führen mußte. Seitdem hat sich die Rechtslage insofern geändert, als auf der Grundlage des Art. 109 Abs. 3 Sat 1 RVerf. die öffentlich-rechtlichen Vorrechte ber Geburt ober des Standes aufgehoben sind (vgl. für Württemberg § 6 Abs. 2 Berfurt. vom 20. Mai 1919; Nipperden Grundrechte und Grundpflichten der Reichsberfassung Anm. 123 zu Art. 109) und nach der unmittelbar geltendes Recht enthaltenden Vorschrift des Sapes 2 a. a. D. Abelsbezeichnungen nur als Teil des Namens gelten. Damit ist die bisherige Beschräntung des Rechtswegs fortgefallen (RGRRomm. z. BGB. § 12 Anm. 1). Haben jest die ordentlichen Gerichte auf Rlagen aus § 12 BGB. auch darüber zu befinden, ob der Kläger als Bestandteil seines Namens eine Abelsbezeichnung führen darf, so handelt es sich in Källen der vorliegenden Art um reine Namensftreitigkeiten, bei benen für ein Bedenken, ob nicht der Kläger im Wege der gerichtlichen Rlage eine den öffentlichen Behörden vorbehaltene Entscheidung erreichen will, kein Raum mehr vorhanden ist (vgl. Opet Bem. zu dem Urteil JW. 1919 S. 309 Mr. 11).